

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Unterbeilage zu Nr. 111 (26.08.1831)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Unterbeilage zu Ziffer 111.

Durchlachtigster Großherzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Ein Mitglied der zweiten Kammer Allerhöchst Ihrer
getreuen Stände hat in der 9. Sitzung vom 6. April
d. J. den Antrag gestellt, die Kammer möge beschließen:

„Eure Königliche Hoheit ehrebetigst um Vor-
lage eines Gesetzentwurfs zu bitten, wodurch

- 1) die Verwaltungsjustiz, soweit dabei eine wahre
Rechtsache den Kreisdirectorien übergeben worden
ist, aufgehoben und den Gerichten die Entscheidung
überlassen werde, und
- 2) eine Behörde organisirt wird, welche über die Com-
petenzconflicte entscheidet, so wie die Formen be-
stimmt werden, in denen diese Conflicte zu erle-
digen seien.

Die zweite Kammer hat diesen Antrag geschäftsord-
nungsmäßig in reichliche Berathung gezogen, und

in Erwägung,

daß dafür, wahre Justizsachen an die Verwaltungs-
stellen zu weisen, keine genügende Gründe vorhanden
sind, daß auch den letztgenannten Stellen die nöthigen
Eigenschaften fehlen, deren Dasein allein das Vertrauen
der Bürger zu einer unparteiischen und gründlichen
Justizverwaltung begründet,

in Erwägung,

daß aus Nachahmung französischer Einrichtungen auch
durch die badischen Gesetze die Entscheidung mancher
Gegenstände, welche die Merkmale wahrer Justizsachen

an sich tragen, mit Unrecht den Gerichten entzogen worden ist, und endlich

in Erwägung,

daß zur Entscheidung der Kompetenzconflicte das Staatsministerium, als eine beratende Stelle Eurer Königlichen Hoheit, nicht als geeignet betrachtet werden kann, in ihrer 74sten Sitzung vom 9. August 1831 mit Stimmenmehrheit beschlossen,

Eure Königliche Hoheit unterthänigst zu bitten:

- 1) die Gesetze, welche die Verhandlung und Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten den Verwaltungsstellen zugewiesen haben, einer Revision unterwerfen zu lassen, und insbesondere die in dem Commissionsberichte als wahre Justizsachen hervorgehobenen Gegenstände den Verwaltungsstellen abzunehmen, und den Gerichten zu überweisen;
- 2) auszusprechen, daß die Gerichte selbst für befugt erklärt werden, in Rechtsstreitigkeiten, wenn auch die Zuständigkeit der Verwaltungsstellen behauptet wird, über ihre Kompetenz zu entscheiden.

Wir legen diese Bitte in tiefster Ehrfurcht vor dem Throne Eurer Königlichen Hoheit nieder.

Karlsruhe, den 9. August 1831.

Im Namen der unterthänigst treuehorsaamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung

Der Präsident:

Föhrenbach.

Die Secretäre:

M. L. Grimm.

Speyerer.

Schinzinger.